

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern!

Mit Beschluss des Oö. Landtags vom 7.12.2017 bzw. 15.1.2018 wurde das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert und die Elternbeitragsverordnung 2018 beschlossen. Hauptinhalt dieser Änderung ist die Einführung von Elternbeiträgen ab 13:00 Uhr für Kinder ab dem 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt (**Nachmittagstarif**). Die übrige Besuchszeit bleibt weiterhin so wie bisher beitragsfrei (für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben ab dem 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt).

Wir haben nachstehend die derzeit gültigen Vorgaben des Landes OÖ in Verbindung mit der Tarifordnung der Gemeinde Alberndorf für die Ermittlung der Elternbeiträge für Sie zusammengefasst.

*Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des **monatlichen Familieneinkommens (Bruttobezüge)**.*

- ❖ *Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Lebensgefährten zusammen.*
- ❖ *Zum Einkommen zählen: Einkünfte aus nicht selbstständiger und selbstständiger Arbeit, aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten incl. Ausgleichszahlungen, AMFG-Beihilfen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, Zivildienster-/Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe.*
- ❖ *Nicht zum Einkommen zählen: Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld.*
- ❖ *Jahreseinkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit sind durch 14, Jahreseinkünfte aus sonstigen Einkommen durch 12 zu teilen.*
- ❖ *Unterhaltsleistungen an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.*
- ❖ *Je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind im Haushalt sind 200 Euro vom Familieneinkommen in Abzug zu bringen.*
- ❖ *Der so ermittelte Betrag bildet die **Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages** (Berechnungsgrundlage).*
- ❖ *Der **Elternbeitrag** beträgt für*
 - *eine Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden 3,0 % der Berechnungsgrundlage und wird mit 100 % bewertet. Dieser Tarif ist grundsätzlich für 5 Besuchstage pro Woche festgesetzt.*
 - *3 Besuchstage pro Woche 70 % vom 5-Tages-Tarif.*
 - *2 Besuchstage pro Woche 50 % vom 5-Tages-Tarif.*
 - *Für jedes weitere Kind in einer beitragspflichtigen Kinderbetreuungseinrichtung wird ein Abschlag von 25 % berücksichtigt.*

- ❖ Der **Höchstbeitrag** beläuft sich auf derzeit **€ 119,-- pro Monat** (ev. Indexanpassung ab September 2023).
- ❖ Der **Mindestbeitrag** beträgt derzeit **€ 46,-- pro Monat** (ev. Indexanpassung ab September 2023).
- ❖ Der Elternbeitrag wird 10 ½ x jährlich vorgeschrieben, bei Inanspruchnahme der Sommerbetreuung bis Ende Juli 11 x.
- ❖ Für das **Mittagessen** wird derzeit pro Portion ein Betrag von **€ 4,65** in Rechnung gestellt. Dieser Betrag wird voraussichtlich ab 1.9.2023 erhöht.
- ❖ Die Eltern haben **jährlich bei der Anmeldung ihres Kindes für den Kindergarten** bzw. spätestens bis 30.6. des jeweiligen Jahres ein entsprechendes Erhebungsblatt (siehe Beilage) und sämtliche Einkommensnachweise vorzulegen.
- ❖ **Bei Nichtvorlage der Einkommensnachweise gelangt automatisch der Höchstbeitrag zur Vorschreibung.**
- ❖ Für eine verbindliche Anmeldung wird laut Tarifordnung eine **Anmeldegebühr** in der Höhe von **€ 50,-** mittels Erlagschein vorgeschrieben, welche beim tatsächlichen Kindergartenbesuch als Werk- und Veranstaltungsbeitrag gutgeschrieben wird. Die Anmeldegebühr ist aber nicht gleichzeitig eine Platzgarantie.
- ❖ Halbjährlich wird ein Werkbeitrag in der Höhe von **€ 25,00** eingehoben.

Für weitere Fragen und Informationen zum Elternbeitrag (Nachmittagstarif) stehen wir Ihnen natürlich jederzeit gerne zur Verfügung (Frau Gletthofer – Tel. 07235/7155-34 oder gletthofer@alberndorf.ooe.gv.at).

Falls Sie Bedarf und Interesse haben, können Sie überdies den gegenständlichen Gesetzestext formlos über das Gemeindeamt (Tel. 07235/7155-34) anfordern bzw. auf der Gemeindehomepage nachlesen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Tanzer
Bürgermeister